

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Veröffentlicht in Karlsruhe, Dienstag den 28. Januar 1908.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Inneren Nr. 20000 des Königlich Preussischen Ministers in Heidelberg
Heidelberg.

Bekanntmachung.

(Som. 21. Januar 1908.)

Die Satzungen des Königl. Reichs in Heidelberg betreffend.

Königl. Reichs bringen wir die mit Allerhöchster Staatsministerial-Entschliessung vom 17. d. M. genehmigten neuen Satzungen des Königl. Reichs in Heidelberg zur öffentlichen Kenntniss. Karlsruhe, den 23. Januar 1908.

Großherzogliches Ministerium des Inneren.

§ 1.

Weingärten.

Wiegert.

Satzungen

des

Königl. Reichs in Heidelberg.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Das Reich der Stadt Heidelberg ist eine königl. Reichs, welche den Fried hat, im Falle vorübergehender Beherrschung durch den auf kurze Zeit gegen Handbestellung zu gewähren.

§ 2.

Die Leitung der Reichs geschieht durch eine besondere Kommission (Reichskommission). Die Kommission besteht aus dem Vorstehenden und 5 bis 6 weiteren Mitgliedern.

Wiegert und Reichskommissionen sind

3